

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Frau Neubauer
General - Sigel - Str. 12
74889 Sinsheim

Matthias Weyland
Regionalgeschäftsführer

Heidelberg, den 20. 7. 2012

Beseitigung von Streuobstwiesen und Brachen mit nachfolgender Anlage von Rebflächen im FFH-Gebiet „Odenwald bei Schriesheim“ und Vogelschutzgebiet „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim“

Sehr geehrte Frau Neubauer,

in den vergangenen Jahren wurden auf der Fläche des FFH-Gebiets „Odenwald bei Schriesheim“ und Vogelschutzgebiet „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim“ in systematisch erscheinender Weise alte, hochstämmige Obstbäume in Gärten und auf kleinen Streuobstwiesen gerodet. Diese wurden anschließend umgebrochen und mit Reben bepflanzt. Auf diese Weise veränderte sich der Charakter der Landschaft in erheblichem Umfang. Das an der Bergstraße typische kleinräumige Mosaik rezenter und brachliegender Weinberge mit Trockenmauern und Trockengebüschen, Obstbaumwiesen sowie Gärten mit Hochstamm-Obstbäumen mit Vorkommen von Neuntöter (*Lanius collurio*) und weiterer gefährdeter Vögel, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Pflanzen und weiterer Arten wurde auf großer Fläche durch eintönige großflächige Weinberge ersetzt, die konventionell, das heißt mit regelmäßiger Anwendung von Herbiziden bewirtschaftet werden.

Der Umbruch weiterer Flächen droht für diesen Herbst.

Der Umbruch der Obstbaumgrundstücke verschlechtert die Lebenssituation einiger der dort geschützten Vögel, Fledermäuse, Reptilien und weiterer Arten. Soweit uns bekannt wurden vor der

Anlage der Rebkulturen weder artenschutzrechtliche Untersuchungen noch FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Wir sehen hierin einen Vorstoß gegen die im Pflege- und Entwicklungsplan für die NATURA 2000-Gebiete 6518-341 „Odenwald bei Schriesheim“ und 6518-401 „Bergstraße Dossenheim - Schriesheim“ vom 3. 5. 2009 dargelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für dieses Gebiet sowie eine den dort formulierten Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in erheblicher Weise entgegenlaufende Entwicklung. Wir gehen davon aus, dass durch diese Entwicklung dem durch EU-Recht festgelegten Verschlechterungsverbot für das Natura 2000-Gebiet keine Rechnung getragen wurde. Weiterhin gehen wir von Verstößen gegen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) aus.

Die betroffenen Flurstücke unterlagen, mindestens in ihrer Mehrzahl, seit 12 Jahren keiner Weinbergsnutzung mehr. Uns stellt sich die Frage inwieweit sie in der Weinbaukartei erfasst sind und ob die Besitzer/Pächter für sie Rebpfanzrechte besitzen.

Für das Vogelschutzgebiet gilt ein Verschlechterungsverbot. Der Umbruch der Obstbaumgrundstücke verschlechtert die Lebenssituation einiger der dort geschützten Vögel und ist deshalb nicht statthaft.

Um weiteren Schaden vom NATURA-2000-Gebiet abzuwenden bittet wir Sie dringend und mit sofortiger Wirkung keine weiteren Rodungen von alten, hochstämmigen Obstbäumen und Umbrüche von Streuobstwiesen sowie Brachen bzw. keine weitere Anlage von Rebanlagen zuzulassen. Es steht sonst zu befürchten, dass bereits für diesen Herbst weitere Aktionen in dieser Richtung stattfinden werden.

Für den bereits eingetretenen Schaden erwarten wir die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

Richard Landenberger

Dieses Schreiben geht in Kopie an die Mittlere Naturschutzbehörde im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Parallel zu diesem Schreiben bereitet der BUND eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vor, da wir davon ausgehen, dass die Eingriffe strafrechtliche Relevanz besitzen.

Anlagen

Anlage

1) Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage von NATURA 2000 ergibt sich aus dem Auftrag der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). Vorgesehen sind die Bewahrung und die Wiederherstellung eines „guten“ Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Artikel 2). Zusammen mit den nach Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 („Vogelschutzrichtlinie“) ausgewiesenen Gebieten (Artikel 3) werden diese in ein zusammenhängendes, europäisches, ökologisches Netz eingegliedert (NATURA 2000).

Mit den §§ 32-38 BNatSchG sowie den §§ 36-40 NatSchG Bad.-Württ. erfolgte die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht bzw. Landesrecht.

In Artikel 1 e) und i) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) wird der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraumes bzw. einer wildlebenden Tier- oder Pflanzenart definiert.

Generelle Erhaltungsziele für die Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Erhaltung der Lebensstätten der Arten und Vorkommen in ihrer räumlichen Ausdehnung, ihrer Ausprägung und vorhandenen Populationsgröße, auch als Lebensraum für weitere gefährdete Vogelarten (z.B. Gartenrotschwanz (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) u. a.).

2) Anlage von Wingerten auf ehemaligen Obstbaumgrundstücken und Brachen

Die folgende Auflistung der von uns festgestellten, betroffenen Grundstücke und die Ermittlung der Flurstücksnummern erfolgte durch Vergleich mit einer Flurstückskarte während Begehungen. Wir erheben weder den Anspruch auf Vollständigkeit der Liste noch auf die Richtigkeit der Flurstücksnummern, da aufgrund von Zusammenlegungen bewirtschafteter Flächen diese im Gelände mitunter schwer zu ermitteln sind.

Gerodete Grundstücke und neu angelegt Wingerte auf vorherigen Obstbaumwiesen und Brachen:

Flurstück:

716, 717, 748 (Weinberg seit max. zwei Jahren)

747/1, 746/1, 746 und 724 angrenzend an Waldrand

725 Bäume gefällt, noch kein Weinberg

726 gerodet bis Waldrand, noch keine Bepflanzung

727 Weinberg bis Waldrand, max. 2-3 Jahre

741 neu bepflanzt, starke Bodenerosion

646-645 Weinberge neueren Datums, oberhalb und unterhalb des Blütenwegs

657-699 Weinberge bis Waldgrenze

692/693 (genaue Zuordnung schwierig)

678 bis 680 neu gerodet (genaue Zuordnung schwierig)

676 in diesem Jahr neu angelegter Weinberg

666-664, 666/1, 664/1, 663 und 663/1 neu angelegter Weinberg

4562 gerodet und neu angelegter Weinberg

Durch Fällung und Umbruch nach unserer Einschätzung besonders gefährdete Flurstücke:

Flurstück:

662/50 alter Baumbestand

749/1 und 749/2 alter Baumbestand droht im Herbst gerodet zu werden

670/41 Salweide stark beschädigt durch unsachgemäßes Absägen und Abbrechen von Teilstämmen, solitär, Hort für viele Vogelarten, Insekten, Baumhöhlen vorhanden

3) Erhaltungsziele für die Arten der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet 6518-401 „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim“.

Im folgenden zitieren wir aus dem Pflege- und Entwicklungsplan für die NATURA 2000-Gebiete 6518-341 „Odenwald bei Schriesheim“ und 6518-401 „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim“, Tier- und Landschaftsökologie Dr. Deutsche – IUP (Institut für Umweltplanung) Prof. Dr. K. Reidl.

(Die Hervorhebung durch **Fettdruck** der Betroffenheit der Arten durch den Umbruch der Obstbaum-Grundstücke und Brachen erfolgte durch uns).

Erhaltungsziele werden beschrieben, um Lebensräume und Lebensstätten von Arten in einem bereits bestehenden Zustand zu erhalten (vgl. KOM 2006). Im Allgemeinen werden **Erhaltungsziele formuliert, damit es zu keinem Verlust der im Standarddatenbogen gemeldeten Lebensraumtypen und Arten kommt, die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und die Qualität der gemeldeten Vorkommen erhalten wird.** Das Verhältnis der Erhaltungszustände (A : B : C) **sollte zumindest in etwa gleich bleiben oder darf sich nicht in Richtung schlechterer Erhaltungszustände verschieben.**

Der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps kann naturbedingt C sein oder das Ergebnis einer anthropogen bedingten Beeinträchtigung darstellen. Bei Fortbestehen der Beeinträchtigung wird der Lebensraumtyp oder die Art in naher Zukunft verschwinden. Sofern diese anthropogenen Einwirkungen noch bestehen oder fortwirken und sich dadurch der Erhaltungszustand verschlechtert oder verschlechtern könnte, sind Maßnahmen erforderlich. Ziel dieser Maßnahmen wäre eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustands, gleichwohl handelt es sich um Erhaltungs- und nicht um Entwicklungsmaßnahmen.

[A215] Uhu (*Bubo bubo*)

Schutz von Brut im Steinbruch Dossenheim; **Erhaltung und Pflege von aufgelockerten Kulturlandschaften an der Bergstraße** im Umfeld der beiden Steinbrüche; Einhaltung der Besuchernutzungskonzepte, insbesondere der Kletterregelungen in den Brutgebieten.

[A233] Wendehals (*Jynx torquilla*)

Erhaltung und Pflege von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen an der Bergstraße mit einem hohen Anteil alter Obstbäume und trockenen Laubmischwäldern; **Erhaltung von Bäumen mit Höhlen**, von Altbäumen/Altholzinseln, Schutz vor einer Ausdehnung intensiv genutzter Kleingärten oder Pferdebeweidung an der Bergstraße.

[A234] Grauspecht (*Picus canus*)

Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen, von lichten Laubwäldern, **von Bäumen mit Höhlen**, von Altbäumen, von Altholzinseln sowie von reich strukturierten, alten und totholzreichen Laubmischwäldern mit genügend Offenflächen zur Nahrungsaufnahme; **Erhaltung und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen**. Schutz vor einer Ausdehnung intensiv genutzter Kleingärten oder Pferdebeweidung an der Bergstraße.

[A238] Mittelspecht (*Picoides medius*)

Erhaltung und Pflege der Eichenwälder und der **extensiv bewirtschafteten Streuobstbestände an der Bergstraße mit einem hohen Anteil alter, totholzreicher Obstbäume**, **Erhaltung von Bäumen mit Höhlen..**

[A338] Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhaltung und Pflege von Nieder- und Mittelhecken mit standortgemäßen und heimischen Arten, **von extensiv bewirtschafteten Streuobstgebieten, Wiesen- und Weinbaulandschaften an der Bergstraße**, von Feldrainen, Graswegen, **Ruderal-, Staudenfluren und Brachen**; **Wiederherstellung halboffener Landschaftsausschnitte auf verbuschten Parzellen und Sicherung der Offenhaltung**; Schutz vor einer Ausdehnung intensiv genutzter Kleingärten oder Pferdebeweidung an der Bergstraße. **Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen.**

[A377] Zaunammer (*Emberiza cirulus*)

Erhaltung und Pflege von klein parzellierten, überwiegend extensiv genutzten Weinbergslagen an der Bergstraße mit eingestreuten Gebüsch oder Gehölzgruppen und Trockenmauern; **Erhaltung reich strukturierter extensiv bewirtschafteter Nutzgärten an sonnenexponierten Hanglagen der Bergstraße**; **Duldung von kleineren, zeitweise brach gefallenem Rebflächen**; Verhinderung der Verbuschung nach Aufgabe der Nutzung an bekannten Brutstandorten, Zulassen von Sukzession in frühen Stadien in beiden Steinbrüchen und an der Bergstraße; **Wiederherstellung halboffener Landschaftsausschnitte**; **Sicherung der Offenhaltung durch Einführung einer naturschutzfachlichen Folgenutzung**, ggf. mit randlichem Belassen von niederwüchsigen Gehölzstreifen, **Offenhalten und Neuanlage von Trockenmauern an der Bergstraße.**

[A378] Zippammer (*Emberiza cia*)

Offenhaltung des Steinbruchs Dossenheim; Schutz vor Verfüllung oder nicht angepasster Rekultivierung; Erhaltung und Schutz der Sekundärlebensräume in den Steinbrüchen Dossenheim und Schriesheim, Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. durch Klettersport) während der Fortpflanzungszeit; Anpassung Besucherlenkungskonzept im Steinbruch Schriesheim an die Ansprüche der Zippammer, Einführung eines Kletterverbotes im Steinbruch Dossenheim; **Zulassen von Sukzession in frühen Stadien** in beiden Steinbrüchen und **an der Bergstraße**; Wiederherstellung halboffener Landschaftsausschnitte und Sicherung der Offenhaltung durch Einführung einer naturschutzfachlichen Folgenutzung, ggf. mit randlichem Belassen von niederwüchsigen Gehölzstreifen, Offenhalten und Neuanlage von Trockenmauern an der Bergstraße; **Erhaltung traditioneller, extensiver Nutzungsformen, z.B. der kleinparzellierten Nutzung in Weinbergen** und Schutz vor einer Ausdehnung intensiv genutzter Kleingärten oder Pferdebeweidung an der Bergstraße; **Schaffung von Brachen in überwiegend weinbaulich genutzten Flächen.**

Weitere durch die Rodung von Obstwiesen und Brachen mit Anlegung von Wingerten beeinträchtigte Arten

(Zitiert aus dem Pflege- und Entwicklungsplan für die NATURA 2000-Gebiete 6518-341 „Odenwald bei Schriesheim“ und 6518-401 „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim“, Tier- und Landschaftsökologie Dr. Deutsche – IUP (Institut für Umweltplanung) Prof. Dr. K. Reidl.)

.Besonderheiten sind die Vorkommen der Gefleckten Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*) östlich von Dossenheim, der Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*), ebenfalls bei Dossenheim

Aus den Untersuchungen zur Flurneuordnung am Kuhberg liegen für das Vogelschutzgebiet auch Nachweise von vier Fledermausarten vor: Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Alle drei Arten sind im Anhang IV der FFH-RL enthalten.

4) Die Bedeutung von Obstbaumwiesen und Brachen im Rahmen des Pflegeplans

(Zusammenfassung, zitiert aus dem Pflege- und Entwicklungsplan für die NATURA 2000-Gebiete 6518-341 „Odenwald bei Schriesheim“ und 6518-401 „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim“, Tier- und Landschaftsökologie Dr. Deutsche – IUP (Institut für Umweltplanung) Prof. Dr. K. Reidl.. Hervorhebungen durch **Fettdruck** durch uns).

Der Pflegeplan sieht im Anschluss an die Bestandserhebung, die Darstellung der Ergebnisse und die Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen vor, Maßnahmen für die Umsetzung zu formulieren.

In Art. 2, Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) wird definiert, welches Ziel eine formulierte Maßnahme erreichen soll:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen guten oder sehr guten Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Erhaltungsmaßnahmen sind geeignet, bestehende Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten in ihrem Zustand (Status quo) zu erhalten. Sie sollen eine Verschlechterung der Qualität der gemeldeten Vorkommen auf Ebene des FFH-Gebietes verhindern (gleichbleibendes A/B/C-Verhältnis). In der Regel ist hierfür die derzeitige Nutzung oder Pflege der Flächen beizubehalten.

Ausnahmen bilden Lebensraumtypen bzw. Arten, deren Erhaltungszustand sich durch die momentane Bewirtschaftung bzw. aufgegebenen Nutzung verschlechtern. In diesen Fällen sind Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen, die zumindest den gegenwärtigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps/der Lebensstätte der Art bewahren, ggf. auch verbessern.

5.3.3.3 Maßnahmen-Gruppe 10: Pflege von Streuobstbeständen / Obstbaumreihen

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 10.1: Obstbaumpflege

Maßnahmenflächen-Nr.: 51

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 40,65 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: entfällt

Dringlichkeit: hoch

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233],

Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Obstbaumwiesen sind Bestandteil vieler Gärten am Oberhang der Bergstraße. Hier stellen sie für zahlreiche Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie wichtige Habitate dar. Vitale Bestände erfordern aber eine regelmäßige Pflege. Ihre **Funktion als Brutplatz für Höhlenbrüter und Nahrungshabitat (z.B. Grauspecht, Wendehals, Baumfalke, Wespenbussard) oder als Ansitzwarte für Wartenjäger (z.B. Neuntöter, Zaunammer, Zippammer)** kann dauerhaft nur erhalten bleiben, wenn die Bestände regelmäßig gepflegt werden.

Der derzeitige Pflegezustand vieler Obstbäume ist schlecht, so dass eine Wiederaufnahme der Obstbaumpflege notwendig wird. Diese Pflege kann durchaus rationell durchgeführt werden und muss nicht alljährlich erfolgen. Sie sollte aber nicht nur den dauerhaften Erhalt des derzeit noch vorhandenen Baumbestandes sichern, sondern auch an die spezifischen Ansprüche der Arten angepasst werden, z.B. durch das **Belassen von natürlichen Baumhöhlen und, wo vertretbar, von stehendem Totholz** etc..

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 10.2: **Obstbaumeinzelpflanzung**

Maßnahmenflächen-Nr.: 51

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 40,65 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: entfällt

Dringlichkeit: hoch

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233],

Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

In Obstbaumwiesen, Gärten sowie auf aufgelassenen Rebflächen und ähnlichen Standorten wird empfohlen, hochstämmige Obstbäume nachzupflanzen. Die Sortenauswahl sollte sich an regionaltypischen, robusten und pflegeextensiven Sorten orientieren. Vorrangig sind Apfel, Birne, Kirsche einschließlich ihrer Wildformen zu pflanzen. Das Pflanzgut sollte aus dem örtlichen Herkunftsgebiet (Westdeutsches Hügelland Bergland) stammen. Um die Flächen dauerhaft bewirtschaften zu können und die Grünlandentwicklung zu verbessern, sollte der Pflanzabstand 15 m nicht unterschreiten. Neupflanzungen sollten mit einem Verbiss- und Wühlmausschutz versehen werden und insbesondere auf trockenen Standorten in den ersten drei Jahren regelmäßig gewässert werden. Die Maßnahme dient dem Erhalt des derzeitigen Bestandes und sollte, wo möglich, durch die Entwicklungsmaßnahme 11. (**Neuanlage von Streuobstbeständen**) ergänzt werden.

5.3.3.5 Maßnahmen-Gruppe 16: Pflege von Gehölzbeständen
Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 16.1 Auf-den-Stock-Setzen

Maßnahmenflächen-Nr.: 51

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 40,65 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: 1.10. – 28.2.

Dringlichkeit: hoch

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Neuntöter [A338],

Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Die zahlreichen Hecken und Feldgehölze am Oberhang der Bergstraße sind überwiegend ungepflegt. Sie sollten daher regelmäßig zurückgeschnitten und „auf den Stock gesetzt“ werden. Aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession am Oberhang wird zur Wiederherstellung halboffener Landschaftsausschnitte empfohlen, möglichst bald mit der Maßnahme zu beginnen. Da der nördliche Hangabschnitt bereits im Rahmen der dortigen Flurneuordnung umgestaltet wird, sollte sich die Pflege zunächst auf den südlichen Bereich konzentrieren, zumal hier auch die aktuellen Nachweise von Zaun- und Zippammer liegen. Die einzelnen Hecken sollten dabei alternierend gepflegt werden, nicht alle Flächen dürfen gleichzeitig zurückgeschnitten werden. Die Heckenpflege sollte regelmäßig wiederholt werden. Der Bedarf ist anhand des Aufwuchses, der Lage und Artenschutzaspekten (s. Maßnahme 32.) zu ermitteln, als Orientierungszeitraum gilt ein Abstand von 10 bis 15 Jahren.

5.3.3.14 Maßnahmen-Gruppe 99: Sonstiges

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 99: **Extensive Bewirtschaftung von Gärten und Grabeland**

Maßnahmenflächen-Nr.: 51

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 40,65 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: regelmäßig /k.A.

Dringlichkeit: mittel

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233],

Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Nutz- und Ziergärten sowie Grabeland am Oberhang der Bergstraße **sollen möglichst extensiv bewirtschaftet werden**, um die Habitatqualität für die hierfür typischen Vogelarten zu sichern. Dies bedeutet einen Verzicht auf die Pflanzung nicht heimischer Gehölze und die Anlage von Zierrasen. Ebenso sollten **auf den Einsatz von künstlichen Düngemitteln und Pestiziden verzichtet werden**. Biotopelemente und Kleinstrukturen innerhalb der meist eingezäunten Flächen aber auch in der Begrenzung zu benachbarten Grundstücken

sollten, wie bei der Erhaltungsmaßnahme 30. beschrieben, erhalten, fachgerecht saniert (Trockenmauern) oder neu angelegt werden.

5.3.4.2 Maßnahmen-Gruppe 9: **extensiver Weinbau**

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 9: Weinbau mit reduziertem Pestizideinsatz

Maßnahmenflächen-Nr.: 51, 52

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 93,85 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: k.A.

Dringlichkeit: mittel

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233],

Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Auf den Rebflächen am Ober- und Unterhang der Bergstraße wird zur Verbesserung der Habitatqualität für Offenlandarten (v.a. Zippammer, Zaunammer und Neuntöter) empfohlen, den Pestizideinsatz im

Weinbau zu reduzieren. Im Gegensatz zum strukturreichen Oberhang ist der von Rebflächen dominierte Unterhang eher strukturarm. Daher sollte **der verfügbare Lebensraum für die genannten Arten erweitert werden**, indem das Nahrungs- und Habitatangebot grundsätzlich verbessert wird. **Die Verringerung des Pestizideinsatzes soll durch weitere Maßnahmen flankiert werden: Erhöhung des Anteils temporärer und dauerhafter Brachen und die Verbesserung des Angebots an solitären Bäumen und dornenreichen Sträuchern** (vgl. Kap. 5.3.4.3).

5.3.4.3 Maßnahmen-Gruppe 10: **Pflege von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen**

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 10.1: Obstbaumpflege

Maßnahmenflächen-Nr.: 52

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 53,20 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: k.A.

Dringlichkeit: mittel

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233],

Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Analog zur empfohlenen Erhaltungsmaßnahme 10.1 am Oberhang der Bergstraße sollte **auch am Unterhang eine regelmäßige Baumpflege wieder eingeführt werden** (zur Durchführung s. Kap. 5.3.3.3).

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 10.2: Obstbaumeinzelpflanzung

Maßnahmenflächen-Nr.: 52

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 53,20 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: k.A.

Dringlichkeit: mittel

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233],

Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Analog zur empfohlenen Erhaltungsmaßnahme 10.1 am Oberhang der Bergstraße sollte auch am Unterhang eine **Nachpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auf geeigneten Flächen erfolgen**, sofern eine naturschutzfachliche Pflege der Bäume und des Grünlandes dauerhaft gewährleistet ist (zur Durchführung s. Kap. 5.3.3.3).

Maßnahmen-Gruppe 11: **Neuanlage von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen**

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 11: Neuanlage von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen

Maßnahmenflächen-Nr.: 51

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 40,65 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: k.A.

Dringlichkeit: mittel

Betroffene Arten: Wendehals [A233]

In der Umgebung bestehender Obstbaumwiesen, in Gärten, auf aufgelassenen Rebflächen und ähnlichen Standorten wird empfohlen durch Pflanzung hochstämmiger Obstbäume, Streuobstwiesen neu anzulegen (zur Sortenwahl, Pflanzbedingungen und Grünlandbewirtschaftung s. Erhaltungsmaßnahme 10.1). Eine Pflanzung sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn eine naturschutzfachliche Folgepflege der Bäume und des Grünlandes gesichert werden kann.

5.3.4.5 Maßnahmen-Gruppe 16: Pflege von Gehölzbeständen

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 16.1: Auf-den-Stock-Setzen

Maßnahmenflächen-Nr.: 52

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 53,20 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: 1.10. – 28.2.

Dringlichkeit: mittel

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233]

Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Analog zu der Erhaltungsmaßnahme 16.1 wird empfohlen eine regelmäßige **Heckenpflege auch am Unterhang der Bergstraße wieder einzuführen** (zur Durchführung s. Kap. 5.3.3.5).

5.3.4.10 Maßnahmen-Gruppe 30: Anlage/Pflege von Steinriegeln/Lesesteinhaufen

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 30: Anlage/Pflege von Steinriegeln/Lesesteinhaufen

Maßnahmenflächen-Nr.: 52

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 53,20 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: k.A.

Dringlichkeit: mittel

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233],

Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Analog zu der Erhaltungsmaßnahme 30 am Oberhang der Bergstraße wird empfohlen, auch am Unterhang Biotopelemente und Kleinstrukturen wie Feldraine, Graswege, Ruderal-, Staudenfluren, trocken aufgesetzte Natursteinmauern, Steinhäufen oder schmale Böschungen zu pflegen und dort, wo möglich, neu anzulegen (zur Umsetzung vgl. Abschnitt 5.3.3.11).

5.3.4.14 Maßnahmen-Gruppe 99: Sonstiges

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 99: **Entwicklung eines angepassten Streuobstbestandes**

Maßnahmenflächen-Nr.: 18

Buchstabenkombination in Karte: d3

Flächengröße insgesamt: 18,59 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: k.A.

Dringlichkeit: gering

Betroffene Lebensraumtypen: Magere Flachland-Mähwiesen [6510]

5.3.4.14 Maßnahmen-Gruppe 99: Sonstiges

Maßnahmenbez. gem. LFU 2003: 99: Extensive Bewirtschaftung von Gärten und Grabeland

Maßnahmenflächen-Nr.: 52

Buchstabenkombination in Karte: -

Flächengröße insgesamt: 53,20 ha

Turnus / Durchführungszeitraum: regelmäßig /k.A.

Dringlichkeit: mittel

Betroffene Arten: Wespenbussard [A074], Baumfalke [A099], Wendehals [A233], Grauspecht [A234], Neuntöter [A338], Zaunammer [A377], Zippammer [A378]

Analog zu der Erhaltungsmaßnahme 99. am Oberhang der Bergstraße wird empfohlen, auch am Unterhang **Nutz- und Ziergärten und Grabeland möglichst extensiv zu bewirtschaften**, um die Habitatqualität für die hierfür typischen Vogelarten zu verbessern (vgl. Abschnitt 5.3.3.14).